

# STATUTEN

## 1. Zweck

Unter dem Namen "Schweizerisches Netzwerk für lösungsorientiertes Arbeiten" besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Der Verein verfolgt den Zweck, das Wissen über den lösungsorientierten Ansatz, wie er von Steve de Shazer und Insoo Kim Berg erarbeitet wurde, in Beratung, Pädagogik und Therapie zu mehrern, zu verbreiten und weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck führt das Netzwerk eine Geschäftsstelle.

## 2. Mitglieder

Mitglied kann jedermann werden, der mindestens 18 Jahre alt ist. Institutionen, öffentliche Körperschaften oder juristische Personen zählen als Einzelmitglieder. Die Mitglieder fördern nach Möglichkeit die Erreichung des Vereinszweckes, insbesondere unterstützen sie den Vorstand und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle. Sie nehmen aktiv am Erfahrungsaustausch teil.

## 3. Mitgliedschaft

Wer Mitglied werden will, teilt dies dem Vorstand schriftlich mit. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Ausschluss ist der Mitgliederversammlung vorbehalten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten des Vorstandes auf Ende eines Kalenderjahres. Die Mitglieder leisten einen durch die Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

## 4. Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevision.

## 5. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Versammlung der Mitglieder, Mitgliederversammlung genannt. Diese legt die Grundsätze für die Organisation und die Tätigkeit des Vereins fest.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Aufstellen der Grundsätze für die Tätigkeit und Organisation des Vereins
- Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevision und des Präsidenten,
- Beschliesst über die Beschaffung und Verwendung der Finanzen
- Legt den Mitgliederbeitrag fest
- Beschliesst über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- Nimmt die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Revisionsbericht ab
- Setzt den Jahresbeitrag fest Entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidet über Statutenänderungen

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Ein Drittel der Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Traktanden. Der Versand erfolgt spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Es wird ein Protokoll geführt. Anträge der Mitglieder sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mehrheit der Anwesenheit Mitglieder entscheidet. Der Präsident entscheidet bei Stimmgleichheit.

## 6. Vorstand

**Zusammensetzung:** Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus Fachleuten aus lösungsorientierten beruflichen Tätigkeiten bestehen wobei die verschiedenen Berufsfelder in denen der Lösungsorientierte Ansatz umgesetzt wird (Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Beratung, Therapie, schulische Pädagogik (Regelschule) und Coaching) möglichst vertreten sein sollten. Er konstituiert sich selbst.

**Wahl:** Die Wahl erfolgt jeweils für ein Vereinsjahr. Die Wiederwahl ist möglich und erwünscht. Die Wahl neuer Vorstandsmitgliedern erfolgt einzeln, die Bestätigungswahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt gemeinsam.

**Organisation:** Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen oder wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt. Die Mehrheit des Vorstandes entscheidet. Der Präsident entscheidet bei Stimmgleichheit.

**Auftrag:** Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben und Befugnisse:

- o Neue Mitglieder aufzunehmen
- o Die finanziellen Mittel zu beschaffen,
- o Ein Budget zu erstellen und die Mitglieder darüber zu informieren
- o Eine Jahresrechnung und einen Jahresbericht zu erstellen,
- o Verträge abzuschliessen
- o Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen

## 7. Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevidierende. Nach Ablauf des Vereinsjahres kontrollieren diese die Rechnungsführung und erstellen zu Händen der Mitgliederversammlung einen Bericht.

## 8. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- o Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Beiträgen von Freunden des Vereins
- o Beiträgen gemeinnütziger Institutionen
- o Schenkungen und Legaten
- o Einkünften aus Dienstleistungen.

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haben an dieses keinen Anspruch

## 9. Schlussbestimmungen

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder wenn diese den Nachweis erbringen können, dass der Verein den unter dem Zweckartikel (Pkt. 1) formulierten Auftrag nicht mehr erfüllt. Das Vereinsvermögen ist an Institutionen in der Schweiz zu übergeben, die den gleichen oder ähnliche, gemeinnützigen Zweck verfolgen wie der Verein selbst.“

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. März 1998 beschlossen.

Anpassungen: MV vom 2. März 2002, MV vom 25. März 2006